

Merkblatt

für die Durchführung von Sonderprüfungen – klassische Reitweise

- **Reiterpass (RP)**
- **Österr. Reiternadel (ÖRN)**
- **Österr. Dressurreiternadel (ÖDRN)**
- **Österr. Wanderreiter-Abzeichen (ÖWRA)**

Genehmigung und Grundsätze:

Die Durchführung von sämtlichen Sonderprüfungen des Landesgebietes NÖ fällt in die Kompetenz des NOEPS, auch wenn der veranstaltende Verein Mitglied eines anderen Pferdesportverbandes / Landesfachverbandes ist.

Sonderprüfungen sind mindestens zwei Monate vor der Prüfung mit dem Namen des Richters beim NOEPS anzumelden (Anmeldeformular), wobei sich der NOEPS ausdrücklich vorbehält, Richter zu bestimmen. Ist der durchführende Verein Mitglied eines anderen Pferdesportverbandes / Landesfachverbandes, so soll auch dieser von der geplanten Sonderprüfung informiert werden.

Die Durchführung von Sonderprüfungen wird nur dann bewilligt, wenn der durchführende Verein seine Verpflichtungen gegenüber dem NOEPS erfüllt hat (zB keine offenen Forderungen) und die nachfolgenden Bestimmungen anerkennt.

Angemeldete Sonderprüfungen werden auf der Homepage des NOEPS veröffentlicht.

Die Prüfung wird durch einen Richter mit der Mindestqualifikation DL, SL, VL, bei Islandpferden PI abgenommen und einen Beisitzer, der durch das Sekretariat des NOEPS bestellt wird.

Die Liste der Teilnehmer ist mindestens 14 Tage vor der Prüfung dem NOEPS zu übermitteln.

Die Nachnennung von Kandidaten kann im Einvernehmen mit dem Sekretariat des NOEPS bzw am Prüfungstag mit den Prüfern erfolgen.

An Sonderprüfungen dürfen nur Personen teilnehmen, die über einen Verein Mitglied eines Landesfachverbandes sind.

Falls behinderte Kandidaten einen Sportgesundheitspass vorlegen, können Sonderprüfungen mit den eingetragenen Hilfsmitteln abgelegt werden. Ist in dem Sportgesundheitspass vom Arzt aus gesundheitlichen Gründen „kein Springen“

eingetragen, so wird bei der Ablegung der Sonderprüfung der Teilbereich Springen erlassen, dies wird im Protokoll bzw. im Reiterpass vermerkt.

Für das Ablegen einer Sonderprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, ist ein maximaler Zeitraum von drei Jahren zulässig. Weiter zurückliegende Teilprüfungen können nicht angerechnet werden.

Prüfungen oder Prüfungsteile, bei denen die gestellten Anforderungen nicht erreicht wurden, können frühestens nach vier Wochen wiederholt werden.

Ein Pferd darf im Rahmen einer Sonderprüfung höchstens dreimal an den Start gehen.

Die Prüfungsteile dürfen bei RP und ÖRN auf verschiedenen Pferden absolviert werden, beim ÖWRA nur mit demselben Pferd.

Werden beim Springen keine festen Hindernisse verwendet, müssen die Hindernisse so beschaffen sein, dass sie umfallen bzw. abgeworfen werden können; bei Oxern dürfen bei den hinteren Stehern nur Sicherheitsauflagen verwendet werden (lt. FEI-Norm).

Für die Dauer der Gelände- und Springprüfungen muss ein offizielles Rettungsfahrzeug mit Besatzung oder ein Arzt mit Notfallkoffer anwesend sein.

Die Bestimmungen des § 79 StVO (Reiten) sind einzuhalten, insbesondere bei der Orientierungsaufgabe im Rahmen des ÖWRA (Mindestalter 16 Jahre).

Die Durchführenden von Sonderprüfungen, die Funktionäre und die Teilnehmer unterliegen den Bestimmungen der ÖTO einschließlich der Rechtsordnung.

Vom Beisitzer werden vom Durchführenden eingehoben:

1. Prüfungsgebühr pro bestandener Prüfung: € 35,00,
2. Tagsätze Richter und Beisitzer laut Gebührenordnung,
3. Fahrtkosten (amtliches KM-Geld) Richter und Beisitzer,
4. € 10,00 für ausgestellte Pferdesportpass-Duplikate.

Reiterpass (§ 1404 ÖTO)

Mindestalter: Vollendung des 8. Lebensjahres im Prüfungsjahr.

Prüfungen

- Dressur: Aufgabe R 1 oder R 2 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS;
- Geländereiten: Geländestrecke von mind. 600 m Länge mit vier Hindernissen von 70 cm Höhe, davon müssen zwei natürliche Hindernisse sein. Es sind alle Gangarten zu zeigen mit einer Haltparade aus dem Galopp;
- Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.

Achtung: Für die Ausstellung des Pferdesportpasses ist ein aktuelles Passfoto vorzulegen.

Reiternadel (§ 1405 ÖTO)

Voraussetzung: Besitz des RP seit wenigstens sechs Wochen.

Prüfungen:

- Dressur: Aufgabe R 3 oder R 4 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS.
- Springen / Geländereiten: Parcoursstrecke von mind. 600 m Länge mit sechs Hindernissen (Parcours- oder Geländehindernisse) von mind. 80 cm Höhe.
- Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“, Turnierangelegenheiten.

Achtung: wird in der Dressur die Aufgabe R 4 geritten und werden lediglich die Teilprüfungen Dressur und Theorie bestanden, wird über Wunsch des Kandidaten die ÖDRN verliehen.

Dressurreiternadel (§ 1406 ÖTO)

Voraussetzung: Besitz des RP seit wenigstens sechs Wochen.

Prüfungen:

- Dressur: Aufgabe R 4 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS.
- Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“, Turnierangelegenheiten.

Ausrüstung Reiter - Prüfung RP, ÖRN, ÖDRN

- „Einfacher Anzug“:
weiße/helle Kleidungsstücke: Hemd oder Bluse, mit Krawatte, Plastron oder Stehkragen oder weißer hochgeschlossener Rollkragenpullover sowie Stiefelhose.
Schwarze /dunkle Reitstiefel oder glatte Stiefelschäfte und Stiefeletten.
Schwarzes, dunkles oder rotes Reitsakko, dieses ist bei der Prüfung RP nicht verpflichtend.
In der Dressur weiße/helle Handschuhe.
- Schwarzer/dunkler Reithelm, die der europäischen Norm EN 1384 entspricht.
- Sicherheitsweste / Rückenschutz: Bei Geländeprüfungen ist von allen Reitern eine Sicherheitsweste (TÜV geprüft) zu tragen. Im Parcours haben Jugendliche und Junioren (bis 18. LJ) einen Rückenschutz zu tragen.
- Die Verwendung einer Gerte ist erlaubt: Dressur bis 120 cm mit Schlag, Springen/Gelände bis 75 cm.
- Stumpfe Metall-Sporen sind erlaubt, bei Ponys bis max. 1,5 cm. Sporen aus Kunststoff sind bei Ponys verboten.

Ausrüstung Pferd - Prüfung RP, ÖRN, ÖDRN

- Reithalter, Zäumung auf Trense.
Jugendliche (bis 15. LJ, Ponyreiter bis 16. LJ) dürfen bei der ÖRN im Parcours auch eine 3-Ringtrense mit englischer oder hannoveranischer Zäumung (ohne Kinnkette, ein Zügel), eine 4-Ringtrense (mit gleitfähigem Verbindungssteg zwischen Trensenring und 4. Ring oder ohne Verbindungssteg bei Verschnallung wie 3-Ring-Trense - Trensenring oder 2. Ring von unten) bzw ein Pelham mit englischer Zäumung (ohne Sperrriemen, mit gleitfähigem Verbindungssteg, ohne Kinnkette, ein Zügel) verwenden.
- Sattel mit Steigbügelriemen und Steigbügel, bei Geländeprüfungen bzw im Parcours auch mit Vorder- oder Hinterzeug. Sattelunterlagen (Schabracken, Fell) sind erlaubt.
- Bei Reiterpassprüfungen ist in der Dressurprüfung die Verwendung eines Martingals erlaubt.
- Bei Geländeprüfungen bzw im Parcours ist die Verwendung eines gleitenden Ringmartingals erlaubt, ebenso von Bandagen, Streichkappen, Gamaschen und Springglocken.
- Fliegenschutz an den Ohren ist erlaubt, ausgenommen bei der Dressurprüfung in der Halle.
- Bei Ponys dürfen bei allen Prüfungen Schweifriemen verwendet werden.

Wanderreiter-Abzeichen (1407 ÖTO)

Voraussetzung: Besitz der Reiternadel seit mindestens drei Monaten und Vollendung des 16. Lebensjahres.

Prüfungen:

- Gangprüfung: Vorstellung des Pferdes mit den Anforderungen der Klasse A nach freiem Ermessen des Reiters in allen Grundgangarten auf beiden Händen. Dauer 4 – 5 Minuten. Dressurviereck 20 x 40 m.
- Geschicklichkeitsprüfung:
 - Springaufgaben: Überwinden von drei natürlichen Hindernissen, darunter muss sich ein Graben befinden;
 - Geschicklichkeitsaufgaben, zB Verladen eines Pferdes, Öffnen eines Weidetores, Slalom, etc;

- Pflichtübungen zu Pferd: Feststellen der Marschzahl, Karte auf- und zufalten und in der Tasche versorgen, Regenschutz anlegen.
- Orientierungsaufgabe: Im Gelände sollen auf einer nicht markierten Strecke von 10 – 15 Km vier Geländepunkte nach Karte und Kompass gefunden werden. Die Kandidaten haben mit einem zeitlichen Mindestabstand von 5 Minuten zu starten.

Ausrüstung Reiter:

- wie bei Prüfungen RP, ÖRN, ÖDRN, während der Orientierungsaufgabe aber beliebig (Reithosen oder Reitleggins mit Chaps oder hohen Socken mit Stiefeletten oder Laufschuhen bzw Jodhpurs mit Stiefeletten oder Laufschuhen, Hemd mit Kragen, Regenschutz);
- Reithelm (EN 1384) ist verpflichtend;
- Während der Geschicklichkeitsprüfung haben Junioren bzw. Junge Reiter (bis Vollendung 18. LJ) und während der Orientierungsaufgabe alle Kandidaten einen Rückenschutz zu tragen (§ 57 Abs 5.3 ÖTO);
- Gerte ist erlaubt;
- Sporen sind während der Orientierungsaufgabe verboten.

Ausrüstung Pferd:

- Reithalter und Trensen oder Western-Zäumungen oder gebisslose Zäumungen;
- Sattel, eventuell mit Vorder- und/oder Hinterzeug;
- Erlaubt sind: Fliegenschutz an den Ohren, bei Geschicklichkeitsprüfung und Orientierungsaufgabe auch Gleitendes Ringmartingal, Bandagen, Streichkappen und/oder Springglocken.

CHECKLISTE

Die Bewerbung für eine Sonderprüfung hat mindestens zwei Monate vor der Prüfung an den NOEPS zu erfolgen.

Die Liste der Teilnehmer ist mindestens 14 Tage vor der Prüfung dem NOEPS zu übermitteln.

Die Nachnennung von Kandidaten kann im Einvernehmen mit dem Sekretariat des NOEPS bzw am Prüfungstag mit den Prüfern erfolgen.

Verpflichtungen des Veranstalters am Prüfungstag:

- Für die Dauer der Gelände- und Springprüfungen muss ein offizielles Rettungsfahrzeug mit Besatzung oder ein Arzt mit Notfallkoffer anwesend sein.
- Dem Beisitzer sind folgende Unterlagen zu überreichen:
 1. Je ein Passfoto der Reiterpasskandidaten oder für die Ausstellung von Duplikaten;
 2. Die Reiterpässe / Pferdesportpässe der Kandidaten für Dressurreiternadel, Reiternadel und Wanderreiter-Abzeichen;
 3. Bei Wiederholungsprüfungen die Protokolle der Vorprüfungen;
 4. die Beitrittserklärungen von beim PSV/LFV noch nicht angemeldeten Mitgliedern.
- Die Abrechnung der Kosten erfolgt mit dem Beisitzer.

Zur Beachtung:

Ist die Sicherheit der Kandidaten nicht gewährleistet, zB rutschiger Boden, defekte Hindernisse oder fehlende Sicherheitsauflagen, darf die betroffene Teilprüfung nicht durchgeführt werden.

Springprüfungen dürfen erst begonnen werden, nachdem das Rettungsfahrzeug oder der Arzt einlangt ist. Bei vorübergehender Abwesenheit des Rettungsfahrzeuges oder Arztes ist die Prüfung bis zum Wiedereintreffen zu unterbrechen.